

## **Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Fehrbellin**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck**

Die Gemeinde Fehrbellin fördert die ehrenamtliche Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet mit der Verleihung einer Ehrenurkunde verbunden mit einer Ehrengabe. Ziel ist es das ehrenamtliche Engagement einzelner Personen oder Verbände einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und die geleistete ehrenamtliche Arbeit einer größeren Wertschätzung zuzuführen.

Die Ehrung soll Anerkennung und Ansporn zugleich sein, damit weiterhin die wichtige Arbeit für unser Gemeinwesen geleistet wird. Insbesondere sollen junge Menschen erkennen, wie wichtig diese Leistungen auch für die Zukunft unseres Gemeinwesens sein werden.

### **§ 2**

#### **Personenkreis und Voraussetzung der Ehrung**

Die Ehrung kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben. Besondere Verdienste liegen vor:

- wenn ihre Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt,
- diese Tätigkeit bereits längere Zeit in unserem Gemeinwesen wirkt,
- die ehrenamtliche Tätigkeit einen wichtigen gesellschaftspolitischen Aspekt erfüllt und
- positive Auswirkungen auf das gemeindliche Gemeinwesen hat.

### **§ 3**

#### **Vorschlagsrecht**

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Ehrung sind die Bürgermeisterin, die Ortsbürgermeister, Fraktionen und einzelne Gemeindevertreter, Vereine und Bürger. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es sind eine genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit beizufügen. Aus der Beschreibung soll hervorgehen für was und in welchem Maße der Vorgeschlagene / die Vorgeschlagene sich verdient gemacht hat und welche Auswirkungen dies auf unser Gemeinwesen hatte bzw. haben wird.

2. Die Bürgermeisterin legt die Vorschläge dem Hauptausschuss vor. Die Vorberatung des Hauptausschusses erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung.

**§ 4**  
**Ehrengabe**

1. Die Ehrengabe besteht aus einem Geldpräsent in Höhe von bis zu 200,00 € im Einzelfall.
2. Der Hauptausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die konkrete Höhe der Ehrengabe. Bei der Entscheidung sind die Art und der Umfang der Verdienste zu berücksichtigen. Der Beschluss des Hauptausschusses ist für die Gemeindevertretung bindend.

**§ 5**  
**Ehrung**

1. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin und die Ortsbürgermeister der Gemeinde Fehrbellin überreichen im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung bzw. Ortsbeiratssitzung die Ehrenurkunde mit der Ehrengabe.
2. Die zu ehrende Person wird im Amtsblatt der Gemeinde Fehrbellin unter Erwähnung der Verdienste für die Gemeinde Fehrbellin genannt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin,

Behnicke  
Bürgermeisterin